

Dr. Wolfgang Klosterhalfen
Apl. Prof. für Medizinische Psychologie
In der Donk 30
40599 Düsseldorf
15.02.2021

Herrn
Dr. André Schumann
Geschäftsführer der
Bergmannsheil und Kinderklinik Buer GmbH
Schernerweg 4
45894 Gelsenkirchen

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Schumann,

in der Kinderklinik Gelsenkirchen sind Kinder mit Neurodermitis, Asthma und Allergien von 1980 bis 2020 auf ungewöhnliche Weise behandelt worden. Ich habe dies u.a. hier: www.reimbibel.de/GBV-Kinderklinik-Gelsenkirchen.pdf und hier: www.kinderklinik-gelsenkirchen-kritik.de beschrieben und kritisiert.

Bisher konnte ich nicht herausfinden, wie es der Kinderklinik bzw. der Bergmannsheil und Kinderklinik Buer GmbH überhaupt gelungen ist, die Krankenkassen und deren Verbände und Arbeitsgemeinschaften von der Erstattungsfähigkeit des esoterischen Gelsenkirchener Behandlungsverfahrens unter Prof. Stemmann sowie ab 2008 der Multimodalen-3-Phasen-Therapie bzw. Stationären Komplextherapie unter Dr. Lion und D. Langer zu überzeugen.

Es hätte ja eigentlich den Kassen auffallen müssen, dass

- a) Stemmann und Lion angenommen haben, Neurodermitis würde durch ein Trennungstrauma und Asthma durch „Revierangst“ verursacht;
- b) alle Kinder einer radikalen Ernährungsumstellung sowie Säuglinge und Kleinkinder außerdem einem brutalen „Trennungstraining“ unterzogen wurden;
- c) Diagnostik und Therapie in hohem Maße leitlinienwidrig waren;

d) Stemann, Lion und Langer nie eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Therapieerfolgsstudie vorgelegt haben.

Ich bitte Sie daher um Kopien von Unterlagen und weitere Auskünfte, aus denen hervorgeht, wie es zur Kostenerstattung für das GBV und dessen Fortsetzung und Ausweitung in der Abteilung für Pädiatrische Psychosomatik, Allergologie und Pneumologie gekommen ist. Besonders würden mich Vorgänge interessieren, bei denen der Gemeinsame Bundesausschuss und/oder der Medizinische Dienst des Spitzenverbands der gesetzlichen Krankenkassen involviert waren. Letzterer hat 2011 einen tendenziell positiven Bericht über das GBV veröffentlicht: MDK forum, Heft 3/2011, S. 11-12.

Dies ist ein Antrag nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW). Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor. Aus Gründen der Billigkeit und insbesondere auf Grund des Umstands, dass die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden wird, bitte ich Sie, nach § 2 VerwGebO IFG NRW von der Erhebung von Gebühren abzusehen. Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Ich verweise auf § 5 Abs. 2 IFG NRW und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Nach §5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW bitte ich Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) an wklosterhalfen@gmail.com. Ich möchte Sie um Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen schon jetzt für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Wolfgang Klosterhalfen)